



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf

„Maßnahmen der aufsuchenden politischen Bildung für Menschen mit Armutserfahrung“

I. Ausgangssituation und bisherige Maßnahmen

Menschen in prekären und armutsgefährdeten Lebenslagen nehmen nachweislich am gesellschaftlichen und politischen Leben weniger teil. Dies ist im Hinblick auf oftmals überlagernde Problemlagen, die sich aus der eigenen wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder persönlichen Situation ergeben, verständlich. Armutsgefährdung geht vielfach mit eingeschränkten Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und sozialer Integration einher, die wiederum zu Einschränkungen in der Lebensqualität, Selbstverwirklichung und ihrer politischen Repräsentation führen.

Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation sind wichtige „Integrationshelfer“ für die Einbindung in das soziale Umfeld, da sie Kontakte vermitteln und Impulse für einen Austritt aus der Armutsgefährdung geben. Das Wissen um die Partizipationsmöglichkeiten, die konkrete Aufforderung sich zu beteiligen und die Fähigkeiten daran teilzuhaben zu können, sind Gelingensfaktoren für einen Austritt aus der Armutsgefährdung.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der GesellschaftsReport 2019-2 „Politische und gesellschaftliche Teilhabe von Armutsgefährdeten“ (siehe https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Familie/Gesellschafts-Report-BW_2-2019.pdf).

Mithilfe von Projekten wurden die Ergebnisse des GesellschaftsReports im Förderaufruf „Politische und gesellschaftliche Teilhabechancen trotz Armutsgefährdung“ (2019) erprobt (Auflistung der Projekte: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Soziales/Liste_Projekte-Foerderprogramm-Teilhabe-Armutsgefaehrdung_20-02-2020.pdf).

In der Broschüre „Strategien gegen Armut – Nachhaltigkeit, Verstetigung und Good Practice“ (2021; siehe https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Strategien-Armut-Nachhaltigkeit-GoodPractice_2021_barrierefrei.pdf) werden die Projekte mithilfe von Steckbriefen vorgestellt. Hierbei wurde auf die Projektkonzeption, die Projektziele, die Zielgruppenansprache, besondere Aspekte der Teilhabestärkung und die Erfahrungen an den Projektstandorten eingegangen.

Damit zukünftige Projekte auf diese Ergebnisse aus der Broschüre aufbauen können, wurde in den Jahren 2021 und 2022 der Förderaufruf „Impulse Teilhabeförderung für Menschen mit Armutserfahrung“ veröffentlicht (Auflistung der Projekte aus 2021: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Soziales/Liste_Projekte_Foerderung_Impulse-Teilhabefoerderung_2021.pdf; Auflistung der Projekte aus 2022: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Soziales/Liste_Projekte_Foerderung_Impulse-Teilhabefoerderung_2022.pdf).

II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Es ist das Ziel des Landes, die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Armutserfahrung zu fördern und sie dazu zu befähigen, sich als Sprechende in eigener Sache wieder am politischen Dialog beteiligen zu können.

Dafür sollen Wege aufgezeigt werden, wie sie sich in politische Entscheidungsprozesse einbringen und zu Themen, die sie ganz konkret in ihrem Alltag beschäftigen, austauschen können. Menschen, die sich zuvor ausgegrenzt und abgehängt gefühlt haben, werden so wieder am Meinungsbildungsprozess beteiligt und befähigt, politische Statements kritisch zu hinterfragen und richtig einzuordnen.

Zudem sollen damit Wege aufgezeigt werden, wie verschwörungstheoretischen und extremistischen Weltanschauungen, wie sie in allen Gesellschaftsgruppen vorkommen können, entgegengewirkt werden kann.

Bei der Förderung geht es um politische Bildung im weitesten Sinne, das heißt u. a. um Beschäftigung mit gesellschaftlichen Fragestellungen, Demokratieförderung, Extremismusprävention, Gespräche mit der Politik, Förderung der Wahlbeteiligung.

Es sollen sowohl kleinere als auch größere Projekte gefördert werden.

Projektideen sind zum Beispiel:

- Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen, evtl. mit bereits politisch erfahrenen Menschen mit Armutserfahrung in ihren Sozialräumen, um Möglichkeiten zu erarbeiten und aufzuzeigen, wie Menschen mit Armutserfahrung eine reflektierte politische Meinung bilden und diese in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen können
- Workshops, bei denen Fachkräfte der politischen Bildung zusammen mit Menschen mit Armutserfahrung und Sozialarbeitenden Projektinhalte z. B. zur Vermittlung von Medienkompetenz erarbeiten
- Exkursionen und Gespräche mit Politikerinnen und Politikern sowie Entscheiderinnen und Entscheidern vor Ort
- Projekte zur Förderung der Wahlbeteiligung
- Projekte zur Gewinnung von Erstwahlhelferinnen und Erstwahlhelfern
- Maßnahmen der Sensibilisierungs- und Empowerment-Arbeit gegen Klassismus bzw. Antidiskriminierung bei Menschen mit Armutserfahrung

Weitere Förderkriterien:

- Niedrigschwelligkeit: Angebote sollen möglichst niedrigschwellig, wohnortnah, quartiersbezogen sowie am Sozialraum orientiert sein. Die Angebote sollten möglichst gebührenfrei und gut erreichbar sein. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen sowie eine diskriminierungssensible Ausgestaltung ist zu achten.
- Laufzeit: Das Konzept soll sich auf die gesamte Projektlaufzeit erstrecken.
- Vernetzung und Kooperation: Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partnerinnen und Partner im Sozialraum kooperieren.
- Expertise politische Bildung: Die Antragstellenden verfügen über einen guten Zugang zu den Zielgruppen des Projekts. Durch eine Zusammenarbeit soll die Expertise zu politischer Bildungsarbeit bzw. Antidiskriminierungsarbeit sichergestellt werden. Mögliche Organisationen, die dies sicherstellen können, sind Fachstellen zur Demokratieförderung, Beratungsstellen gegen Diskriminierung, Träger der politischen Bildung, Hochschulen etc.
- Impulsgeber: Die Projekte sollen zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.
- Dokumentation und Wirkungsorientierung: Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betroffenenorganisationen (oder vergleichbare Gruppierungen), die selbst rechtsfähig sind (oder in Ausnahmefällen Teil einer rechtsfähigen Organisation sind). Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

IV. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, Fördermittel des Staatshaushaltsplans in Höhe von insgesamt bis zu 450.000 Euro für Projekte bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderziele und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Fachöffentlichkeit beratend hinzugezogen.

V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 80.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Die Mindestgrenze der zuwendungsfähigen Projektausgaben liegt bei 30.000 Euro im Einzelfall (Bagatellgrenze). Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein Eigenanteil von mindestens 5% an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch Finanzmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, durch finanzielle Drittmittel und/oder durch vergleichbare kassenwirksame Eigenmittel (für Personal, zusätzliche Räume, Ehrenamtsvergütungen etc.) eingebracht wird.

Geförderte Projekte müssen noch im Jahr 2023 beginnen und spätestens am 28. Februar 2026 abgeschlossen werden, das heißt, das Projektziel muss bis dahin erreicht sein. Eine langfristige Etablierung der Angebote nach Abschluss des geförderten Projektes einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann auf bereits bestehende Strukturen und Angebote aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden. Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein. Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Sofern es sich bei der beantragten Projektförderung um eine Maßnahme gegen Klassismus bzw. aus dem Bereich der Antidiskriminierungsarbeit handelt, ist zusätzlich darauf zu achten, dass sich diese in die bereits bestehenden Förder- und Beratungsstrukturen der Antidiskriminierungsarbeit im Land ergänzend einfügt (eine Übersicht des Fachbereichs finden Sie aktuell unter www.lads-bw.de; keine Doppelförderung, keine weiteren Angebote der Beratung und Verweisberatung).

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist ein digitaler Fragebogen auszufüllen.

Wenn Sie Interesse an einer Antragstellung haben, bitten wir Sie, sich mit Angabe einer Ansprechperson und E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation zu melden. Sie erhalten dann einen Zugangslink.

E-Mail an: Armutspraevention@sm.bwl.de

Anträge werden bis zum 10. November 2023 entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

Poststelle@sm.bwl.de mit dem Betreff „Az. 35-5001.1-020.15 – Förderaufruf politische Bildung“,

Cc. an Armutspraevention@sm.bwl.de

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Marion Schatz oder Dr. Michael Wolff,

Armutspraevention@sm.bwl.de